

Theodor Schilling

**Der Schutz der Menschenrechte
gegen den Sicherheitsrat
und seine Mitglieder**

Möglichkeiten und Grenzen

Antrittsvorlesung

6. Mai 2003

Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät

Die digitalen Ausgaben der *Öffentlichen Vorlesungen* sind abrufbar über den Dokumenten- und Publikationsserver der Humboldt-Universität unter: <http://edoc.hu-berlin.de>

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Jürgen Mlynek

Copyright: Alle Rechte liegen beim Verfasser
Berlin 2004

Redaktion:

Birgit Eggert
Forschungsabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
D-10099 Berlin

Herstellung:

Forschungsabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
D-10099 Berlin

Heft 125

ISSN 1618-4858 (Printausgabe)

ISSN 1618-4866 (Onlineausgabe)

ISBN 3-86004-168-1

Gedruckt auf 100 % chlorfrei gebleichtem Papier

Einleitung

Untersucht werden soll die komplexe Frage, ob es denjenigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, die Vertragsstaaten der (Europäischen) Menschenrechtskonvention (EMRK) oder des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IP) sind, durch diese Verträge verboten ist, Sicherheitsratsbeschlüssen unter Kap. VII der Charta der Vereinten Nationen (VNC) zuzustimmen, die es Einsatzkräften erlauben oder vorschreiben, am Einsatzort Menschenrechtspositionen zu verletzen, insbesondere Folter einzusetzen. Bejahendenfalls ist weiter zu prüfen, ob dieses Verbot in Verfahren vor den Vertragsorganen – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und Menschenrechtsausschuss (MRA) – geltend gemacht werden kann. Der Frage kommt einige praktische Bedeutung zu, da von den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats drei – Frankreich, Russland, das Vereinigte Königreich – Vertragsstaaten der EMRK sind, während vier – die genannten drei und die USA – den IP ratifiziert haben. Von diesen haben allerdings nur zwei – Frankreich und Russland – auch das (1.) Fakultativprotokoll zum IP (FP1) ratifiziert und sich damit dem Individualbeschwerdeverfahren unterworfen; das ist für die prozedurale Seite der Fragestellung von Belang. Auch von den nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats ist eine – naturgemäß wechselnde – Anzahl Vertragsstaat des einen oder anderen oder auch beider Menschenrechtsverträge.

Anlass für die Fragestellung sind mehrere Resolutionen des Sicherheitsrats. In der Res. 1386 (2001)¹ hat der Sicherheitsrat die Einrichtung der ISAF, der International Security Assistance Force, genehmigt, die die Interimsverwaltung in Afghanistan dadurch unterstützen soll, dass sie die Sicherheit in Kabul gewährleistet. In derselben Resolution hat der Sicherheitsrat unter Kap. VII der VNC zugleich diejenigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die an der ISAF teilnehmen, ermächtigt, alle zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen². Ganz entsprechend ermächtigt Res. 1511 (2003) „eine multinationale Truppe unter gemeinsamer Führung, alle er-

forderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Stabilität im Irak beizutragen“³. Diese Blankoermächtigung von Einsatzkräften, die im Grunde die Aufgaben einer Polizeitruppe erfüllen, ist unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten überaus fragwürdig; sie deckt Eingriffe in alle möglichen Menschenrechtspositionen von der Unversehrtheit der Wohnung bis zur körperlichen Integrität (Folterverbot) ab. Als innerstaatliche Regelung von Polizeibefugnissen wäre sie eklatant ungenügend; da sie den Anforderungen namentlich des EGMR an die „Qualität“ eines Gesetzes⁴, insbesondere die Folgenvorhersehbarkeit, nicht genügt, wäre sie keine zulässige Einschränkung von Menschenrechten.

Grund für die Komplexität der Fragestellung ist, dass ein Schutz von Menschenrechtspositionen gegen den Sicherheitsrat selbst nicht in Betracht kommt. Materielle Rechtspositionen, die gegen den Sicherheitsrat selbst in Stellung gebracht werden könnten, ergeben sich nicht aus völkerrechtlichen Verträgen: Die Vereinten Nationen, deren Organ der Sicherheitsrat ist, sind nicht Vertragspartei von Menschenrechtsverträgen⁵, und die Menschenrechtsbestimmungen ihrer Charta, namentlich Art. 1 Abs. 3 VNC, geben nur Leitlinien für das Vorgehen des Sicherheitsrats, der allein zuständig ist, die konkrete Abwägung mit seiner primären Pflicht zur Friedenssicherung nach Kap. VII vorzunehmen⁶. Dass der Begriff „Weltfrieden und internationale Sicherheit“ in der Praxis des Sicherheitsrats auch die Abwesenheit von schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen umfasst und solche Verletzungen damit Maßnahmen nach Kap. VII auslösen können⁷, ändert nichts daran, dass der Sicherheitsrat nach Maßgabe der von ihm selbst vorgenommenen Abwägung gegen die maßgeblichen Sicherheitsinteressen nicht an die Beachtung von Menschenrechtspositionen gebunden ist, wenn es um von ihm selbst unter Kap. VII angeordnete Aktionen geht.

Auch aus Völkergewohnheitsrecht ergeben sich keine solchen Rechtspositionen. Zwar gilt zumindest das Folterverbot gewohnheitsrechtlich⁸; ihm ist wohl sogar der Rang von *ius cogens* zuzuerkennen⁹. Weder aus der gewohnheitsrechtlichen Gel-

tung noch aus dem Rang als *ius cogens* folgt jedoch, dass das Verbot auch den Sicherheitsrat bindet.

Für die VNC, die als völkerrechtlicher Vertrag vom Völkergewohnheitsrecht abweichen kann, sind der Weltfrieden und die internationale Sicherheit die höchsten Werte, wie sich aus der herausgehobenen Stellung dieser Ziele in Art. 1 Abs. 1 VNC ergibt. Daher ist davon auszugehen, dass der Sicherheitsrat, wenn er gemäß der VNC festgestellt hat, dass eine Friedensbedrohung vorliege, nach der VNC befugt ist, von Völkergewohnheitsrecht abzuweichen, sofern er annehmen kann, dass seine Entscheidung dem Frieden und der Sicherheit dient¹⁰. Das gilt auch gegenüber menschenrechtlichem Völkergewohnheitsrecht; die Abwägung des Schutzes von Frieden und Sicherheit mit anderen Erwägungen ist nach der VNC Sache allein des Sicherheitsrats¹¹. Gerade bei dem Folterverbot ist das nicht ohne praktische Relevanz. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere zur Verhütung terroristischer Attacken, mag es nicht selten als erforderlich angesehen werden, Personen zu foltern, von denen vermutet wird, dass sie Träger wichtiger Informationen sind¹².

Auch wenn das Folterverbot als *ius cogens* angesehen wird, ändert das an dieser Rechtslage nichts. Zwar heißt es in der Literatur, es sei allgemein akzeptiert, dass *ius cogens* auch den Sicherheitsrat binde, da das im Wesen dieses Rechts liege¹³, und dass Art. 103 VNC aufgrund der schlichten Normenhierarchie auf einen Konflikt zwischen einem Sicherheitsratsbeschluss und *ius cogens* keine Anwendung finden könne¹⁴. Doch ist diese Auffassung nicht überzeugend.

Die Annahme, dass *ius cogens* in der Normenhierarchie über der VNC und damit über Beschlüssen des Sicherheitsrats stehe, ließe sich auf die *ius cogens*-Definition in Art. 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVÜ) stützen, insbesondere auf deren letzten Halbsatz, der nur die Möglichkeit vorsieht, *ius cogens* durch eine spätere *ius cogens*-Norm zu ändern: Wenn anderes Recht einer *ius cogens*-Norm nicht nach dem Grundsatz von der *lex posterior derogieren* kann, dann steht es hierarchisch

unter dieser. Jedoch muss es der Natur der Sache nach noch weitere Möglichkeiten geben, *ius cogens* zu ändern. Hierzu zählt namentlich der Abschluss eines wirklich weltweiten Vertrages¹⁵. Da ein solcher Vertrag von allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft geschlossen wird und für das Entstehen von *ius cogens* nach Art. 53 WVÜ dessen Annahme durch die Gesamtheit der internationalen Staatengemeinschaft erforderlich ist, stehen *ius cogens* und der Vertrag zwangsläufig auf derselben hierarchischen Stufe¹⁶; die derogatorische Kraft von Normen bemisst sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Rang des – hier identischen – Normsetzers¹⁷. Zwischen *ius cogens* und einem solchen Vertrag richtet sich der Vorrang also im Fall des Widerspruchs nach dem Grundsatz von der *lex posterior*.

Wichtigstes Beispiel eines wirklich weltweiten Vertrages ist die VNC¹⁸. Diese ging bei ihrer Annahme damit allem *ius cogens* vor, falls es solches seinerzeit schon gegeben haben sollte. Sie konnte also auch den Sicherheitsrat von der Beachtung von *ius cogens* entbinden, was sie nach ihrem Sinn und Zweck auch insofern tat, als es der Friedenssicherung dient. Die Frage ist damit, ob sich seitdem neues *ius cogens* gerade auf dem Gebiet des Folterverbots gebildet hat, das nunmehr gerade auch den Sicherheitsrat bindet.

Dabei kann davon ausgegangen werden, dass das völkerrechtliche Folterverbot erst nach der Annahme der VNC zu *ius cogens* erstarkte und damit dieser grundsätzlich als *lex posterior* vorgeht; Entsprechendes ergäbe sich für einen nicht universellen Vertrag aus Art. 64 VNC. Das beantwortet freilich noch nicht die Frage, ob der Sicherheitsrat zu den Adressaten dieses Folterverbots gehört, also danach, was hierzu aus dem Wesen des *ius cogens* folgt. Es wäre sicherlich ein Zirkelschluss, zu sagen, dass Normen, die den Sicherheitsrat nicht bänden, kein *ius cogens* wären, und dass deshalb *ius cogens* den Sicherheitsrat binden müsse. Vielmehr sind die Eigenschaften, die einer Norm des *ius cogens* als solcher zukommen, durchaus ungeklärt. Es mag *ius cogens*-Normen geben, die auch den Sicherheitsrat binden, doch ist nicht ersichtlich, dass sich das generell von allen derartigen

Normen sagen ließe; für das Gewaltverbot, das nach verbreiteter Ansicht *ius cogens* ist, ist im Gegenteil praktisch unbestritten, dass es den Sicherheitsrat nicht bindet¹⁹. Vielmehr ist eine solche Bindung nur anzunehmen, wenn gerade diese Wirkung einer spezifischen *ius cogens*-Norm von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit anerkannt wird. Ein Widerspruch zwischen *ius cogens* und der VNC liegt nur vor, und Art. 53 und 64 WVÜ können folglich hier erst dann angewandt werden, wenn festgestellt ist, dass eine bestimmte *ius cogens*-Norm auch den Sicherheitsrat binden soll²⁰.

Ius cogens ist ein Institut des Völkergewohnheitsrechts: demgemäß ist sein Inhalt, und der Inhalt seiner einzelnen Normen, durch *usus* und *opinio iuris* bestimmt²¹. Dem genügt es nicht, „some iron rules“ zu postulieren, von denen der Sicherheitsrat nicht abweichen dürfe; vielmehr ist positiv festzustellen, dass der Sicherheitsrat durch diese Normen gebunden ist²². Eine Übung dahin, dass das Folterverbot auch den Sicherheitsrat bindet, wird sich aber nicht nachweisen lassen. Dass am Verhalten des Sicherheitsrats unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten Kritik geäußert wurde, und dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten eine Verpflichtung anerkannt haben sollen, auf diese Kritik zu antworten, und gelegentlich den kritisierten Punkten abgeholfen haben, genügt den Anforderungen an eine solche Übung nicht²³. Obwohl die Folter von allen in Art. 3 EMRK verbotenen Misshandlungen ein besonderes Stigma trägt²⁴, wird sich zudem, was die *opinio iuris* betrifft, kaum vertreten lassen, dass alle Staaten die Auffassung vertreten, dass Folter unter allen Umständen, selbst gegenüber den fürchterlichsten Terrordrohungen, verboten sei²⁵, und dass dies auch gegenüber dem Sicherheitsrat gelte.

Wenn bei der materiellen Seite der Frage nach der Bindung des Sicherheitsrats an Menschenrechtspositionen, namentlich an das Folterverbot, gleichwohl Zweifel verbleiben mögen, so ist die formelle Seite doch völlig klar: Einen prozeduralen Schutz gegen Beschlüsse des Sicherheitsrats kennt das Völkerrecht nicht²⁶; weder der Sicherheitsrat noch die Vereinten Nationen, deren Organ

er ist, kann (können) vor irgendeinem internationalen Organ zur Rechenschaft gezogen werden²⁷. Wirksamer Schutz von Menschenrechtspositionen gegen einen Beschluss des Sicherheitsrats ist also, wenn überhaupt, dann nur gegen die einzelnen Mitglieder des Sicherheitsrats möglich. Damit würde diesen gegebenenfalls zugleich der „corporate veil“ des Sicherheitsratsbeschlusses entzogen, hinter dem sie sich sonst verstecken könnten.

I. Die Bindung der Mitglieder des Sicherheitsrats an Menschenrechtsverträge bei ihrem Abstimmungsverhalten

Ein Schutz von Menschenrechtspositionen gegen einen Sicherheitsratsbeschluss in Form des Schutzes gegen seine Mitglieder ist offenkundig nur möglich, wenn diejenigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die Vertragsstaaten von Menschenrechtsverträgen sind, auch bei ihrem Abstimmungsverhalten im Sicherheitsrat an diese gebunden sind. Diese Voraussetzung lässt sich in die zwei Unterfragen auflösen, ob die Abstimmung als Ausübung von Hoheitsgewalt im Sinne der Menschenrechtsverträge anzusehen ist, was nach Art. 1 EMRK, 2 I IP die Bindung von deren Vertragsstaaten erst begründet, und ob die VNC einer Bindung der Sicherheitsratsmitglieder an die Menschenrechtsverträge bei der Abstimmung im Sicherheitsrat entgegen steht. Gegebenenfalls ist noch der Umfang dieser Bindung zu erörtern.

1. Die Abstimmung im Sicherheitsrat als Ausübung von Hoheitsgewalt

Nach Art. 1 EMRK sichern die Vertragsstaaten allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen („everyone within their jurisdiction“) die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu; Art. 2 I IP enthält eine entsprechende Regelung. Zur Ausübung der Hoheitsgewalt hat der EGMR im Urteil Matthews entschieden, ohne den Begriff weiter zu definieren und damit einzuschränken, dass Art. 1 EMRK nicht nach der Art der fraglichen Maßnahme unterscheidet und keinen Teil der „Hoheitsgewalt“ eines Ver-

tragsstaats von der Überprüfung an Hand der EMRK ausnehme²⁸. Mit dieser Begründung hat der EGMR das Abstimmungsverhalten des Vereinigten Königreichs im Rahmen der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der EU als Ausübung von Hoheitsgewalt angesehen. Diese Begründung ist ohne weiteres auf die Abstimmung im Sicherheitsrat zu übertragen; grundsätzlich ist damit auch diese als Ausübung von Hoheitsgewalt im Sinne des Art. 1 EMRK und des Art. 2 I IP anzusehen²⁹.

Dem könnte entgegenstehen, dass der Sicherheitsrat autonom entscheidet, also kein Organ des Vertragsstaats ist. So hat die EKMR im Fall Hess die Beschwerde gegen das Vereinigte Königreich wegen der fortdauernden Haft von Rudolf Hess im alliierten Viermächtegefängnis in Spandau für unzulässig erklärt, weil das Vereinigte Königreich dort nur als Teilhaber einer gemeinsamen Verantwortlichkeit tätig werde, die es mit den anderen drei Mächten teile, und diese Teilhabe keine Ausübung von Hoheitsgewalt i.S. des Art. 1 EMRK sei³⁰. Diese Auffassung der EKMR, bei der es sich nur um ein obiter dictum handelt³¹, übersieht jedoch, dass es hier um die eigene Entscheidung des Vertragsstaats darüber geht, wie er im Rahmen der autonomen Stelle abstimmen will, nicht um den Beschluss dieser Stelle als solcher. Demgemäß hat auch der EGMR im Urteil Matthews entschieden, dass das Vereinigte Königreich für eine Maßnahme der – sicherlich ebenfalls autonomen – Europäischen Union verantwortlich sei, die den Einwohnern von Gibraltar das Wahlrecht zum Europäischen Parlament aberkannte, und die ohne die Zustimmung des Vereinigten Königreichs nicht hätte erlassen werden können, da ihr Erlass Einstimmigkeit voraussetzte³². Die Autonomie des Sicherheitsrats steht also dem nicht entgegen, dass die Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge unter diesen für ihr Abstimmungsverhalten im Sicherheitsrat verantwortlich sind.

2. Die VNC und die Bindung der Sicherheitsratsmitglieder an Menschenrechtsverträge

Auch die VNC steht einer Verantwortlichkeit der Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge für ihr Abstimmungsverhalten im Sicherheitsrat nicht entgegen. Zwar geht die VNC den Menschenrechtsverträgen für Staaten, die beiden Verträgen angehören, vor; das ergibt sich aus Art. 103 VNC in Verbindung mit dem Umstand, dass die Menschenrechtsverträge jünger sind als die VNC und somit jedenfalls in der Ratifikation der Charta durch die Vertragsstaaten der (späteren) Menschenrechtsverträge kein Verstoß gegen die letzteren liegen kann³³. Dieses Vorrangverhältnis ist jedoch nur von Belang, wenn eine Verpflichtung der Vertragsstaaten aus der VNC einer Verpflichtung aus den Menschenrechtsverträgen unausweichlich widerspricht, nicht aber dann, wenn die Mitglieder des Sicherheitsrats die Möglichkeit haben, beide Verpflichtungen zugleich zu achten.

Ein unausweichlicher Widerspruch zwischen den Verpflichtungen aus den Menschenrechtsverträgen und denjenigen aus der VNC könnte vorliegen, wenn eine Bindung der Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge an diese Verträge auch bei der Abstimmung im Sicherheitsrat diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindern würde³⁴. Eine solche Behinderung ließe sich annehmen, wenn die Beachtung der Menschenrechtsverträge durch deren Vertragsstaaten die Entscheidungsfindung des Sicherheitsrats unangemessen erschweren würde. Doch ist diese Annahme nicht überzeugend: Die Mitglieder des Sicherheitsrats verfolgen bei der Abstimmung in diesem offenkundig nationale Interessen. Das ist ihnen in der VNC nicht verwehrt; die Einrichtung des sog. Vetos der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats belegt vielmehr, dass die VNC den nationalen Interessen der Mitglieder des Sicherheitsrats Bedeutung beimisst³⁵. Das ist im Übrigen auch völlig legitim, da es sich beim Sicherheitsrat um ein politisches Organ³⁶ und nicht um ein Gericht handelt. Die Verfolgung nationaler Interessen kann also nicht als unzulässige Behinderung der Aufgaben des Sicherheitsrats gewertet werden. Dann aber gibt es keinen Grund, dessen Mitglieder im Rahmen der

Verfolgung nationaler Interessen nicht auch als zur Beachtung derjenigen Menschenrechte verpflichtet anzusehen, zu deren Beachtung sie sich vertraglich verpflichtet haben, zumal die Achtung vor den Menschenrechten nach Art. 1 Abs. 3 VNC zu den Zielen der Vereinten Nationen gehört und diese Ziele Leitlinien für die Beschlussfassung des Sicherheitsrats auch unter Kap. VII sind³⁷.

Ein unausweichlicher Widerspruch zwischen den Verpflichtungen aus den Menschenrechtsverträgen und denjenigen aus der VNC könnte weiter vorliegen, wenn die Mitglieder des Sicherheitsrats als solche durch die VNC auch ohne entsprechenden Sicherheitsratsbeschluss zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verpflichtet wären, selbst wenn die Beachtung dieser Verpflichtung die Verletzung sonstiger völkerrechtlicher Pflichten, darunter derjenigen aus den Menschenrechtsverträgen, bedeuten würde³⁸. Jedoch lässt sich eine solche Verpflichtung, also eine Bindung der Mitglieder des Sicherheitsrats an eine rein materiell verstandene Friedenssicherungspflicht, vor einem entsprechenden Beschluss des Sicherheitsrats schon deshalb nicht annehmen, weil den Sicherheitsrat selbst gerade keine solche Pflicht trifft: Nach Art. 39 VNC stellt der Sicherheitsrat fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens vorliegt. Wenn dies auch eine rechtlich gebundene Entscheidung ist³⁹, dann doch nur in dem Sinne, dass der Sicherheitsrat die Feststellung nicht treffen darf, wenn objektiv keine Friedensbedrohung vorliegt, nicht aber in dem Sinne, dass er sie treffen müsste, wenn objektiv eine Friedensbedrohung vorliegt⁴⁰.

3. Der Umfang der Bindung der Mitglieder des Sicherheitsrates an Menschenrechtsverträge

Da eine Bindung der Mitglieder des Sicherheitsrates an die Menschenrechtsverträge, deren Vertragsparteien sie sind, bei ihrem Abstimmungsverhalten im Sicherheitsrat somit im Grundsatz zu bejahen ist, bleibt zu prüfen, ob das generell oder nur in den Fäl-

len gilt, in denen dieses Verhalten für die Beschlussfassung des Sicherheitsrats entscheidend ist. Da die Verpflichtung der Vertragsstaaten aus den Menschenrechtsverträgen eine Ergebnisspflicht ist oder ihr doch gleichkommt⁴¹, können sie nur dann verpflichtet sein, in einer bestimmten Weise abzustimmen, wenn sie dadurch einen zugesicherten Menschenrechten abträglichen Beschluss verhindern können⁴². Das ist dann der Fall, wenn die Stimmabgabe einem Veto gegen den Beschluss gleichkommt, wie es sich nach Art. 27 Abs. 3 VNC bei negativer Stimmabgabe der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats verhält, oder wenn eine andere Stimmabgabe die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit schaffen würde. Kann ein Mitglied einen den Menschenrechten abträglichen Beschluss nicht verhindern, was nur bei nicht-ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats in Betracht kommt, so entfällt damit die Pflicht zu einer bestimmten Stimmabgabe.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Rechtsprechung. Die Maßnahme der EU, um die es im Fall *Matthews* ging, musste einstimmig erlassen werden⁴³, so dass jeder Mitgliedstaat der EU sie verhindern konnte; das Urteil des EGMR, das dem Vereinigten Königreich sein Abstimmungsverhalten zum Vorwurf macht, beruht auf diesem Punkt. Im Fall *Hess* hingegen hatte die Beschwerdeführerin vom Staat nicht die Verhinderung, sondern die Herbeiführung eines Beschlusses der Viermächte-Verwaltung verlangt, der nur einstimmig hätte gefasst werden können. Hier kam die EKMR zu dem Ergebnis, dass das Vereinigte Königreich nur als Teilhaber der Viermächte-Verantwortung gehandelt habe⁴⁴, und die Beschwerde deshalb für unzulässig erklärt. Sie hat aber nicht entschieden, dass die Beschwerde auch unzulässig gewesen wäre, wenn der Vertragsstaat die Verwaltung entgegen dem Willen der anderen drei Mächte daran gehindert hätte, die materiellen Bestimmungen der EMRK zu beachten⁴⁵. Die Entscheidung der EKMR entspricht also der beschriebenen Beschränkung der Abstimmungspflichten der Vertragsstaaten; das Abstimmungsverhalten des Vereinigten Königreichs im konkreten Fall für die Entscheidung der Viermächte-Verwaltung nicht ausschlaggebend war, trafen es keine solchen Pflichten.

4. Zwischenergebnis

Damit komme ich zu dem Zwischenergebnis, dass diejenigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die Vertragsstaaten von Menschenrechtsverträgen sind, bei ihrem Abstimmungsverhalten im Sicherheitsrat an diese gebunden sind, da die Abstimmung im Sicherheitsrat Ausübung von Hoheitsgewalt im Sinne der Menschenrechtsverträge ist und Art. 103 VNC der Bindung der Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge an diese bei ihrer Abstimmung im Sicherheitsrat nicht entgegensteht. Diese Vertragsstaaten sind daher verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sicherheitsratsbeschlüsse zu verhindern, wenn ihre Zustimmung zu diesen gegen den jeweiligen Menschenrechtsvertrag verstoßen würde.

II. Der Verstoß gegen Menschenrechtsverträge

Die Zustimmung eines Vertragsstaates eines Menschenrechtsvertrags zu einem Beschluss des Sicherheitsrats, der zur Verletzung von Menschenrechtspositionen im Einsatzgebiet ermächtigt, kann nur dann eine Verletzung dieses Vertrages darstellen, wenn dieser sie verbietet, wenn die Zustimmung also gegen die Pflicht des Vertragsstaats verstößt, dafür Sorge zu tragen, dass die zugesicherten Menschenrechte auch tatsächlich zugesichert sind. Gegen diese Pflicht kann die Zustimmung zum einen verstoßen, wenn dem zustimmenden Vertragsstaat auf dem Sicherheitsratsbeschluss beruhendes, gegen Menschenrechtspositionen verstoßendes Verhalten von Einsatzkräften des Einsatzstaates zugerechnet werden kann, und zum anderen, wenn die Zustimmung dazu führt, dass Ziel und Zweck des Menschenrechtsvertrags vereitelt werden.

1. Die Zurechnung von Verhalten des Einsatzstaates

Hier ist zu prüfen, ob sich die Zustimmung zu dem Sicherheitsratsbeschluss mit der Begründung als Verstoß gegen die Men-

schenrechtsverträge betrachten lässt, dass die Durchführung des Beschlusses im Einsatzgebiet, die möglicherweise tatsächlich Menschenrechtspositionen verletzt, dem Abstimmungsverhalten des zustimmenden Vertragsstaats zuzurechnen ist, ob diesen also eine mittelbare Verantwortlichkeit für das Vorgehen des Einsatzstaates trifft. Nach Völkergewohnheitsrecht in der Form, wie es im jüngsten Entwurf der Völkerrechtskommission über die Staatenverantwortlichkeit wiedergegeben wird⁴⁶, kommt eine mittelbare Verantwortlichkeit eines Staates – hier: des zustimmenden Mitglieds des Sicherheitsrats – für die Handlungen eines anderen – hier: des Einsatzstaates – grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Handlung des letzteren Staates ein „internationally wrongful act“ ist⁴⁷, also das Völkerrecht verletzt. Zu prüfen ist also, ob eine solche Verletzung in Betracht kommt.

Unabhängig davon, ob der Einsatzstaat selbst an Menschenrechtsverträge gebunden ist, ob also die konkrete Verletzung von Menschenrechtspositionen im Einsatzgebiet grundsätzlich eine Verletzung dieser Verträge darstellt, fehlt es an einer solchen Verletzung, solange der Einsatzstaat im Rahmen des Sicherheitsratsbeschlusses agiert. Vielmehr sind alle Maßnahmen, die in diesem Rahmen getroffen werden, wegen Art. 103 VNC, der den Vorrang der Verpflichtungen aus der VNC einschließlich von Verpflichtungen aus Sicherheitsratsbeschlüssen vor allen anderen vertraglichen Verpflichtungen statuiert, grundsätzlich nicht rechtswidrig; die Bestimmungen der Menschenrechtsverträge werden insoweit temporär⁴⁸ durch die VNC und den Sicherheitsratsbeschluss nach Kap. VII verdrängt⁴⁹, der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach Art. 25 VNC bindet⁵⁰.

Völkergewohnheitsrecht, wie es im Entwurf über die Staatenverantwortlichkeit wiedergegeben wird, erkennt eine einzige Ausnahme von dem Erfordernis eines „internationally wrongful act“ in dem Fall an, dass der handelnde Staat durch unwiderstehlichen Zwang eines anderen zu einer Handlung gezwungen wird, die ohne diesen Zwang rechtswidrig wäre: Hier ist der zwingende Staat für die Handlung des gezwungenen verantwortlich⁵¹. Eine Sicherheitsratsresolution, die den mit ihrer Durchführung betrau-

ten Einsatzstaat zu Handlungen ermächtigt, die gegen Menschenrechtspositionen verstoßen, und die diese Handlungen damit rechtmäßig macht, kann jedoch nicht mit unwiderstehlichem Zwang eines zustimmenden Vertragsstaats auf den Einsatzstaat gleichgesetzt werden.

Nach alledem kann das Verhalten des Einsatzstaates dem zustimmenden Vertragsstaat nicht zugerechnet werden; eine mittelbare Verantwortlichkeit dieses Vertragsstaats wegen seiner Zustimmung zu dem Beschluss scheidet damit aus.

2. *Das Vereitelungsverbot*

Jedoch könnte diese Zustimmung gegen das Verbot verstoßen, Ziel und Zweck des Menschenrechtsvertrags zu vereiteln. Im Fall Matthews hat der EGMR der Sache nach entschieden, dass jeder Vertragsstaat der EMRK *ratione materiae* die Pflicht habe, bei der Mitwirkung an Beschlüssen internationaler Stellen – dort: der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der EU – dafür Sorge zu tragen, dass die in der EMRK garantierten Rechte – dort: das aktive Wahlrecht – tatsächlich zugesichert sind⁵². Nach diesem Urteil gilt diese Pflicht nicht nur für den Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Garantie konkret verletzt wird – dort: das Vereinigte Königreich –, sondern für alle Vertragsstaaten, die zugleich Mitgliedstaaten der Internationalen Organisation – dort: der EU – sind⁵³. Sie lässt sich für die Vertragsstaaten, in deren Hoheitsgebiet es zu keinen Menschenrechtsverletzungen kommt, als ein Fall der allgemein anerkannten völkergewohnheitsrechtlichen, aus Treu und Glauben abgeleiteten Pflicht verstehen, Ziel und Zweck eines Vertrages, dessen Vertragsstaat man ist, nicht zu vereiteln⁵⁴.

Ziel und Zweck der Menschenrechtsverträge sind nach der Präambel zur EMRK die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁵⁵. Insofern die Zustimmung zu einem Beschluss des Sicherheitsrats, der andere Staaten von der Beachtung der Menschenrechte dispensiert⁵⁶, dieses Ziel und

diesen Zweck vereitelt, verstößt sie also gegen das Vereitelungsverbot. Zu prüfen ist daher, in welchen Fällen ein Sicherheitsratsbeschluss, der mit Zustimmung des Vertragsstaats eines Menschenrechtsvertrags zustande kommt, dieses Ziel vereitelt. Das sind jedenfalls nur die Fälle, in denen die Einsatzkräfte eines mit der Durchführung des Beschlusses betrauten Staates im Einsatzgebiet durch den Beschluss von der Beachtung von Menschenrechten befreit werden, an die sie sonst gebunden wären. Voraussetzung ist also zunächst die Bindung des Einsatzstaates im Einsatzgebiet an Menschenrechte. Weiter ist das Verhältnis des zustimmenden Vertragsstaats zum Einsatzstaat von Belang.

a) *Die Bindung des Einsatzstaates im Einsatzgebiet an Menschenrechte*

Die konkrete Verletzung von Menschenrechtspositionen im Einsatzgebiet kann nur dann eine Verletzung vertraglich zugesicherter Rechte durch den Einsatzstaat darstellen, wenn dieser zum einen Vertragsstaat eines Menschenrechtsvertrags und zum anderen gerade im Einsatzgebiet grundsätzlich an diesen gebunden ist. Das letztere ist bei einem Vertragsstaat eines Menschenrechtsvertrags offensichtlich der Fall, wenn das Einsatzgebiet sein eigenes Staatsgebiet ist. Das ist keine abwegige Fallgestaltung, wie die Antiterrorismus-Resolution 1373 (2001)⁵⁷ zeigt; der MRA weist die Vertragsstaaten des IP geradezu routinemäßig darauf hin, dass sie sicherstellen müssten, dass Maßnahmen zur Durchführung dieser Sicherheitsratsresolution vollständig mit dem IP vereinbar seien⁵⁸. Solche Maßnahmen werden naturgemäß ganz überwiegend im Inland getroffen.

Hingegen kommt eine extraterritoriale Bindung der Vertragsstaaten nach der Rechtsprechung des MRA unter dem IP nicht in Betracht; der MRA hat ausgeführt, die Beschränkung des Anwendungsbereichs des IP in Art. 2 I auf alle *im Gebiet des Vertragsstaats befindlichen* und seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen solle Fälle auch der Besetzung fremden Terri-

toriums nach den Materialien gerade vom Geltungsbereich des IP ausschließen⁵⁹.

aa) Nach der Rechtsprechung des EGMR ist die extraterritoriale Bindung eines Vertragsstaates die Ausnahme, da die „gewöhnliche Bedeutung“ (Art. 31 I WVÜ) des Begriffs „Hoheitsgewalt“ („jurisdiction“) im Wesentlichen nur deren territoriale (d.h. inländische) Ausübung erfasse⁶⁰; die EMRK sei nicht dazu bestimmt, weltweit Anwendung zu finden⁶¹. Eine solche Ausnahme liegt namentlich dann vor, wenn ein Staat durch tatsächliche Kontrolle fremden Gebiets und seiner Bewohner als Folge einer militärischen Besetzung oder aufgrund Einwilligung der dortigen Regierung dort die gesamte oder einen Teil der Hoheitsgewalt ausübt, die sonst die Regierung dieses Gebietes ausüben würde⁶². Die extraterritoriale Bindung ist in diesen Fällen Folge der ausgeübten Kontrolle⁶³. Eine solche Bindung hat der EGMR bisher im Falle der Besetzung des Nordteils von Zypern durch die Türkei angenommen⁶⁴. Weiter hat der EGMR im Rahmen von Zulässigkeitsprüfungen eine extraterritoriale Bindung Russlands angesichts des Einflusses dieses Vertragsstaats auf die Moldawische Republik Transnistrien und der Türkei bei türkischen Militäreinsätzen im Nordirak für möglich gehalten⁶⁵. Damit ist ein Einsatzstaat, der Vertragsstaat der EMRK ist, grundsätzlich auch im ausländischen Einsatzgebiet an diese gebunden, da er dort Kontrolle ausübt.

bb) Zu erörtern bleibt, ob die Ausübung von Hoheitsgewalt im Einsatzgebiet eine extraterritoriale Bindung des Vertragsstaats nur dann begründet, wenn das Einsatzgebiet Teil des Gebiets eines anderen Vertragsstaats der EMRK ist, wenn es also, lägen nicht besondere Umstände vor, normalerweise der EMRK unterläge. Für eine solche Einschränkung der extraterritorialen Bindung der Vertragsstaaten könnte sprechen, dass der EGMR der EMRK ausdrücklich das Ziel abspricht, das Verhalten der Vertragsstaaten in der ganzen Welt regeln zu wollen⁶⁶. Außerdem erfolgte die extraterritoriale Ausübung von Hoheitsgewalt in den Fällen, die der EGMR im Fall Bankovic unter diesem Gesichtspunkt erörterte, im territorialen Geltungsbereich der EMRK⁶⁷. Im

Fall Zypern/Türkei erklärte der EGMR zudem, in einem Gebiet, dessen Einwohner sich durch eine fremde Besatzung vom Schutz der EMRK ausgeschlossen fänden, den sie zuvor genossen hätten, müsse ein bedauerliches Vakuum im System des Menschenrechtsschutzes vermieden werden⁶⁸.

Freilich hat der EGMR eine solche Beschränkung der extraterritorialen Bindung der Vertragsstaaten auf Fälle, in denen diese die tatsächliche Hoheitsgewalt innerhalb des territorialen Geltungsbereichs der EMRK ausüben, niemals ausdrücklich ausgesprochen; bei seinen einschlägigen Äußerungen handelt es sich teils um obiter dicta, teils betreffen sie einen anderen als den hier erörterten Sachverhalt. Im Fall *Bankovic* war die erörterte Frage nicht entscheidungserheblich, weil die Bombardierung Belgrads nach der Entscheidung des EGMR mangels effektiver Kontrolle des serbischen Gebietes durch die NATO-Staaten keine Ausübung von Hoheitsgewalt darstellte; eine Person falle nicht bereits deshalb unter die Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats, weil dieser Rechte dieser Person verletzt habe, die von der EMRK geschützt seien⁶⁹. Im Fall Zypern/Türkei ging es an der oben zitierten Stelle nicht um die Verantwortlichkeit der Türkei für ihre eigenen Einsatzkräfte in Nordzypern – diese hatte der EGMR bereits im Fall *Loizidou* bejaht⁷⁰ –, sondern um die Verantwortlichkeit der Türkei für die Handlungen der nordzypriotischen Satellitenregierung⁷¹. Wenn der EGMR also im Fall *Bankovic* erläutert, dass er im Fall Zypern/Türkei mit dem „Vakuum im System des Menschenrechtsschutzes“ nur ein Vakuum in Gebieten gemeint habe, die normalerweise der EMRK unterlägen, nicht aber weltweit⁷², so betrifft das direkt nur die zusätzliche Verantwortung des Vertragsstaats für das Handeln örtlicher Behörden, um die es freilich im Fall *Bankovic* durchaus nicht ging, und braucht nicht als zusätzliches Kriterium für die Annahme einer extraterritorialen Hoheitsgewalt i.S. des Art. 1 EMRK bei Handlungen eigener Einsatzkräfte aufgefasst zu werden. Damit sind die erörterten Entscheidungen in ihrem Ergebnis auch mit der Annahme vereinbar, dass ein Vertragsstaat extraterritoriale Hoheitsgewalt i.S. des Art. 1 EMRK weltweit über alle von ihm besetzten oder ihnen gleichgestellten Gebiete ausübe.

Für diese Annahme finden sich auch positive Hinweise in der Rechtsprechung. Zunächst hat der EGMR im Fall Issa eine Beschwerde für zulässig erklärt, der Militärmaßnahmen eines Vertragsstaats außerhalb des Geltungsbereichs der EMRK, nämlich im Nordirak, zugrunde lagen. Wenn die Frage der Hoheitsgewalt in dieser Entscheidung auch nicht angesprochen wurde⁷³, so hat der EGMR dort doch festgehalten, dass keine anderen Gründe dafür nachgewiesen seien, die Beschwerde für unzulässig zu erklären⁷⁴. Zudem haben die Vertragsstaaten im Fall Bankovic ausgeführt, die Militäraktion im Fall Issa sei ein klassischer Fall der Ausübung von Hoheitsgewalt durch Militär im Ausland gewesen⁷⁵; das lässt sich als entsprechende Staatenpraxis verstehen⁷⁶. Weiter hat der EGMR im Fall Öcalan die Festnahme des Beschwerdeführers in Kenia, also außerhalb des territorialen Geltungsbereichs der EMRK, als Ausübung türkischer Hoheitsgewalt i.S. des Art. 1 EMRK angesehen, weil der Beschwerdeführer unter tatsächlicher türkischer Kontrolle gestanden habe⁷⁷. Ganz entsprechend hat die EKMR schon frühzeitig entschieden, dass die Verantwortlichkeit der Vertragsstaaten unter der EMRK auch ausgelöst werde, wenn sie außerhalb ihres Gebietes Hoheitsgewalt ausübten und dabei Personen oder Eigentum unter ihre tatsächliche Kontrolle brächten⁷⁸; das fragliche Gebiet – das Fürstentum Liechtenstein – lag seinerzeit außerhalb des territorialen Geltungsbereichs der EMRK⁷⁹.

Die Rechtsprechung ist somit nicht eindeutig. Jedoch sprechen die besseren Gründe dafür, den Grundsatz, dass extraterritoriale Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats i.S. des Art. 1 EMRK (zumindest) immer dann anzunehmen ist, wenn dieser im Ausland Hoheitsgewalt ausübt, die normalerweise von der dortigen Regierung ausgeübt würde, auf alle von ihm besetzten oder ihnen gleichgestellten Gebiete anzuwenden. Hierfür spricht zunächst die in st. Rspr. des EGMR und auch im Fall Bankovic herangezogene Überlegung, dass die Vertragsstaaten kraft ihrer im Einsatzgebiet ausgeübten Hoheitsgewalt („public powers“) – anders als im Falle einer bloßen Luftherrschaft – tatsächlich in der Lage sind, der einheimischen Bevölkerung die Rechte der EMRK zuzusichern⁸⁰. Hierfür spricht auch, dass die Vertragsstaaten in

Art. 1 EMRK die dort genannten Rechte ausnahmslos allen ihrer Hoheitsgewalt („jurisdiction“) unterstehenden Personen zusichern und dass die im Englischen mögliche sprachliche Unterscheidung zwischen „exercise of jurisdiction“ und „exercise of public powers“ eine rein semantische, aber keine inhaltliche Unterscheidung ist; in der Tat hat der EGMR den ersteren Begriff durch den letzteren definiert⁸¹. Hierfür spricht schließlich, dass es im höchsten Maße zynisch wäre, wollten die Vertragsstaaten der EMRK die dort niedergelegten Rechte nur ihrer jeweils eigenen Bevölkerung sowie der Bevölkerung anderer von ihnen besetzter Vertragsstaaten angedeihen lassen, aber Menschen, die außerhalb des territorialen Geltungsbereichs der EMRK unzweifelhaft ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, vom Schutz dieser Rechte ausschließen. Die US-amerikanische Auffassung, dass bestimmte Grundrechte nur territorial beschränkt gelten⁸², sollte nicht als Vorbild für die EMRK dienen, zumal in den letzten Jahren deutlich geworden ist, welche gravierenden Folgen für die Menschenrechte diese Auffassung haben kann⁸³.

cc) Anders als der IP ist also die EMRK in von ihren Vertragsstaaten besetzten und ihnen gleichgestellten Gebieten überall in der Welt anwendbar. Für den Beispielsfall Afghanistan wird man daher annehmen müssen, dass diejenigen mit der Durchführung des Sicherheitsratsbeschlusses betrauten Einsatzstaaten, die Vertragsstaaten der EMRK sind, grundsätzlich auch in Afghanistan an diese gebunden sind, da ihre Einsatzkräfte einen Teil der Hoheitsbefugnisse ausüben, die sonst die dortige Regierung ausüben würde. Hingegen wird man eine Bindung an den IP verneinen können, weil in Afghanistan befindliche Personen nicht als im Gebiet des jeweiligen Vertragsstaats befindlich betrachtet werden können. Im Beispielsfall Afghanistan kommt somit nur bei den Einsatzstaaten, die Vertragsstaaten der EMRK sind, grundsätzlich ein Verstoß gegen diese in Betracht.

b) Das Verhältnis des Vertragsstaats, der dem Sicherheitsratsbeschluss zugestimmt hat, zum Einsatzstaat

Für die Frage, ob die Zustimmung eines Vertragsstaats zu einem Sicherheitsratsbeschluss, der den Einsatzstaat im Einsatzgebiet von der Pflicht zur Beachtung der Menschenrechte befreit⁸⁴, die Ziele eines Menschenrechtsvertrags vereitelt, ist ferner das Verhältnis dieses Vertragsstaats zum Einsatzstaat erheblich. Dabei sind drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Der zustimmende Vertragsstaat ist selbst der Einsatzstaat;
- der zustimmende Vertragsstaat und der Einsatzstaat sind Vertragsstaaten desselben Menschenrechtsvertrags;
- die beiden Staaten sind nicht Vertragsstaaten desselben Menschenrechtsvertrags.

aa) Sind der Einsatzstaat und der zustimmende Vertragsstaat nicht Vertragsstaaten desselben Menschenrechtsvertrags, lassen sich erneut mehrere Fallkonstellationen unterscheiden. Zunächst ist an den Fall zu denken, dass der Einsatzstaat im Einsatzgebiet ohnehin keinerlei Menschenrechtsverpflichtungen unterliegt. In einem solchen Fall geht die Dispens von Menschenrechtsverpflichtungen, die der Sicherheitsratsbeschluss bewirkt, ins Leere; hier kann von einer Vereitelung der Ziele des Menschenrechtsvertrags, dessen Vertragsstaat das Mitglied des Sicherheitsrats ist, nicht die Rede sein; damit scheidet ein Verstoß gegen das Vereitelungsverbot hier aus. Nichts anderes dürfte gelten, wenn der Einsatzstaat im Einsatzgebiet ausschließlich durch einen anderen Menschenrechtsvertrag als der zustimmende Vertragsstaat oder nur durch innerstaatliche Grundrechte gebunden ist: Man wird zu den Zielen eines Menschenrechtsvertrags, die das Vereitelungsverbot schützen soll, nicht auch den Schutz von Menschenrechten nach anderen Instrumenten zählen können.

bb) Anders verhält es sich, wenn der zustimmende Vertragsstaat und der Einsatzstaat Vertragsstaaten desselben Menschenrechtsvertrags sind. Hier werden Ziel und Zweck dieses Vertrags ver-

eitelt, wenn der eine Vertragsstaat einem Sicherheitsratsbeschluss zustimmt, der den anderen Vertragsstaat von den Verpflichtungen befreit, die dieser erga omnes contractantes übernommen hat. Freilich ändert dieser Verstoß gegen das Vereitelungsverbot nichts an Bestand und Wirkung des gleichwohl gefassten Sicherheitsratsbeschlusses, so dass das Verhalten der Einsatzstaaten im Einsatzgebiet nach Art. 103 VNC rechtmäßig bleibt, soweit es sich im Rahmen des Sicherheitsratsbeschlusses hält⁸⁵.

cc) Ist schließlich der zustimmende Vertragsstaat selbst mit der Durchführung des Sicherheitsratsbeschlusses betraut, der ihn von der Beachtung von Menschenrechten dispensiert, die er ohne diese Dispens im Einsatzgebiet beachten müsste, so stellt seine Zustimmung zu diesem Beschluss offenkundig ebenfalls einen Verstoß gegen das Vereitelungsverbot dar⁸⁶. Ein solcher Staat würde sich mit der Zustimmung zum Sicherheitsratsbeschluss selbst von der Beachtung des Menschenrechtsvertrags dispensieren und damit dessen Ziele im konkreten Fall vereiteln.

Auch hier hat die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens keinen Einfluss auf Bestand und Wirkung des gleichwohl gefassten Sicherheitsratsbeschlusses, so dass das Verhalten von Einsatzstaaten im Rahmen des Sicherheitsratsbeschlusses grundsätzlich rechtmäßig bleibt. Fraglich ist jedoch, ob dies auch für die eigenen Einsatzkräfte des zustimmenden Vertragsstaats gilt. Das ist zu verneinen, soweit das Verhalten dieser Einsatzkräfte gegen den Menschenrechtsvertrag verstößt. Hier gilt vielmehr der völkerrechtlich gewöhnliche Grundsatz, dass kein Staat aus seinem eigenen Fehlverhalten soll Nutzen ziehen können⁸⁷. Wenn etwa in Afghanistan britische Sicherheitskräfte foltern sollten und das Vereinigte Königreich unter Berufung auf Art. 103 VNC geltend machen könnte, das Folterverbot der Menschenrechtsverträge sei hier wegen des Vorrangs des Sicherheitsratsbeschlusses vor diesen Verträgen nicht anwendbar, so würde es aus seinem eigenen rechtswidrigen, weil gegen den Menschenrechtsvertrag verstößenden Verhalten – der Zustimmung zur fraglichen Sicherheitsratsresolution – einen Vorteil ziehen, was ihm der genannte Grundsatz gerade verwehrt. Es trifft deshalb nicht den entschei-

denden Punkt, wenn ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrats geltend macht, falls sein von der Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) angeordnetes Vorgehen gegen den Terrorismus von Vertragsmenschenrechten abweichen sollte, „the provision of Article 103 of the Charter of the United Nations to the effect that obligations under the Charter prevailed over those under any other international agreement would apply“⁸⁸. Entscheidend ist vielmehr, dass dieses Mitglied sich nicht selbst wirksam durch Zustimmung zu dieser Resolution von der Beachtung seiner Vertragspflichten dispensieren konnte.

3. Materielles Ergebnis

Als Endergebnis der materiellen Prüfung lässt sich damit festhalten, dass ein Vertragsstaat eines Menschenrechtsvertrags, der Mitglied des Sicherheitsrats ist, seine Pflicht, Ziel und Zweck dieses Vertrages nicht zu vereiteln, verletzt, wenn er einem Sicherheitsratsbeschluss zustimmt, der Menschenrechtsverletzungen durch den zustimmenden oder einen anderen Vertragsstaat desselben Menschenrechtsvertrags in ihrem jeweiligen Staatsgebiet, im Falle der EMRK auch in einem Gebiet zulässt, in dem der Einsatzstaat hoheitliche Befugnisse ausübt. Hingegen ist das Vorgehen des Einsatzstaates im Einsatzgebiet im Rahmen des Sicherheitsratsbeschlusses nur dann nicht gerechtfertigt, wenn der Einsatzstaat selbst dem Sicherheitsratsbeschluss unter Verstoß gegen einen Menschenrechtsvertrag zugestimmt hat.

III. Prozedurale Prüfung

Bei der Prüfung der Überwachungsmechanismen der Menschenrechtsverträge, in deren Rahmen die erörterten Menschenrechtsverletzungen geltend gemacht werden können, ist danach zu unterscheiden, ob das materiell vertragsrechtswidrige Verhalten eines Vertragsstaats abstrakt in der Zustimmung zu einem Beschluss des Sicherheitsrats oder konkret in der Verletzung eines Menschenrechts im Einsatzgebiet besteht⁸⁹.

1. Staatenberichte

Die Staatenberichte nach Art. 40 IP beziehen sich auf die Maßnahmen, die zur Verwirklichung der im IP anerkannten Rechte getroffen wurden, sowie auf Umstände und Schwierigkeiten, die die Durchführung des IP behindern. Der MRA hat Maßnahmen des Vereinigten Königreichs zur Umsetzung der Antiterrorismus-Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats zum Anlass genommen, den Vertragsstaat im Staatenberichtsverfahren darauf hinzuweisen, dass er auch bei der Umsetzung dieser Resolution die Rechte aus dem IP zu schützen habe⁹⁰. Das Vereinigte Königreich hat mit dem Hinweis auf Art. 103 VNC geantwortet; die Vorschriften des IP würden durch den Sicherheitsratsbeschluss verdrängt⁹¹. Das trifft m.E. nicht zu; da das Vereinigte Königreich als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats selbst den Sicherheitsratsbeschluss hätte verhindern können, hat es – unter der Voraussetzung, dass die Resolution tatsächlich Verstöße gegen den IP vorschreibt oder zulässt – gegen seine Pflicht verstoßen, Ziel und Zweck dieses Vertrages nicht zu vereiteln, und würde, wenn es sich auf ihn zur Rechtfertigung einer Handlung berufen wollte, die gegen den IP verstößt, aus diesem seinem eigenen rechtswidrigen Tun Nutzen ziehen. Allerdings hat der MRA die Beteiligung des Vereinigten Königreichs am Zustandekommen dieser Resolution nicht thematisiert. M.E. ist die Zustimmung zu solchen Beschlüssen unter Art. 40 IP als Maßnahme zu betrachten, die zur (Nicht-)Verwirklichung der im IP anerkannten Rechte getroffen wurde und die damit im Staatenberichtsverfahren erörtert werden kann.

2. Die Staatenbeschwerde

Bei Staatenbeschwerden gegen die Zustimmung eines Vertragsstaats zu einem Sicherheitsratsbeschluss stellt sich vorab die Frage, ob die Vertragsorgane – EGMR und MRA – zu einer Entscheidung deshalb unzuständig sein könnten, weil sie im Falle der Feststellung einer Verletzung der Menschenrechte durch einen zustimmenden Vertragsstaat zugleich über das Verhalten des

Sicherheitsrats selbst sowie möglicherweise solcher anderer Mitglieder des Sicherheitsrats entscheiden müssten, die nicht ihrer Jurisdiktion unterliegen⁹². Sofern die Staatenbeschwerde sich gegen alle Vertragsstaaten des fraglichen Menschenrechtsvertrags richtet, die zugleich Mitglieder des Sicherheitsrats sind, ist diese Frage zu verneinen: Die Entscheidung, dass eine Verletzung dieses Vertrags vorliegt, kann schon der Natur der Sache nach den Sicherheitsrat selbst und andere Mitglieder, die nicht Vertragsstaaten dieses Menschenrechtsvertrags sind, nicht direkt betreffen. Da der Internationale Gerichtshof (IGH) entschieden hat, seine Zuständigkeit sei nicht zwangsläufig ausgeschlossen, wenn die beantragte Entscheidung die rechtlichen Interessen eines Staates berühren könnte, der nicht Prozesspartei sei⁹³, dürfte eine indirekte Betroffenheit anderer Mitglieder und des Sicherheitsrats selbst auch vor dem MRA oder dem EGMR keine Rolle spielen.

Gegen eine Verletzung des Vereitelungsverbots dürfte eine Staatenbeschwerde nach dem IP angesichts der Formulierung des Art. 41 IP – es wird geltend gemacht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem IP nicht nach – zulässig sein; die Beachtung des abstrakten Verbots der Zustimmung zu Sicherheitsratsbeschlüssen, die Verstöße gegen den IP zulassen oder vorschreiben, lässt sich als Verpflichtung aus dem IP verstehen.

Dasselbe gilt im Rahmen der EMRK. Zwar lässt Art. 33 EMRK eine Staatenbeschwerde nur wegen eines „alleged breach of the provisions of the Convention“ zu. Die vom EGMR im Fall *Matthews* angenommene Pflicht der Vertragsstaaten, in deren Hoheitsgebiet es zu keiner konkreten Menschenrechtsverletzung kam, dafür Sorge zu tragen, dass die Menschenrechte tatsächlich zugesichert sind⁹⁴, ist, wie bereits ausgeführt, als ein Fall der Verpflichtung zur Beachtung des Vereitelungsverbots zu verstehen. Eine Verletzung dieser Pflicht stellt zugleich einen Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen der EMRK dar, nämlich gegen diejenigen, deren tatsächliche Zusicherung aufgrund des mit Zustimmung des Vertragsstaats gefassten Sicherheitsratsbe-

schlusses nicht mehr gegeben ist. Damit ist eine Staatenbeschwerde auch hier zulässig.

Weiter ist die Zulässigkeit einer Staatenbeschwerde gegen einen zustimmenden Vertragsstaat zu bejahen, der selbst mit der Durchführung eines Beschlusses betraut ist: Da hier einer Berufung auf Art. 103 VNC zur Rechtfertigung des Verhaltens im Einsatzgebiet der Grundsatz entgegensteht, dass niemand aus seinem eigenen Fehlverhalten soll Nutzen ziehen können, kann die Beschwerde hier auch auf das Verhalten im Einsatzgebiet gestützt werden. Hier lässt sich im Falle konkreter Menschenrechtsverletzungen ohne Frage sowohl von einem „alleged breach of the provisions of the Convention“ als auch, soweit diese Verletzungen im eigenen Hoheitsgebiet des Vertragsstaats erfolgen, davon sprechen, dass der Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus dem IP nicht nachkommt.

3. Die Individualbeschwerde

Individualbeschwerden sind eröffnet wegen der Behauptung des Beschwerdeführers, in einem der in der EMRK anerkannten bzw. im IP niedergelegten Rechte verletzt zu sein. Der Pflicht zur Beachtung des Vereitelungsverbots, gegen die ein zustimmender Vertragsstaat verstößt, entspricht die Pflicht der Vertragsstaaten, die in den Menschenrechtsverträgen verankerten Rechte zuzusichern. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine Individualbeschwerde daher als zulässig, die auf einen Verstoß gegen das abstrakte Verbot der Zustimmung zu Sicherheitsratsbeschlüssen gestützt würde, die Verstöße gegen Menschenrechtsverträge zulassen oder anordnen. Jedoch wird ein Verstoß gegen dieses Verbot einen Bürger kaum je konkret verletzen, da Beschlüsse des Sicherheitsrats regelmäßig nicht self-executing sind, sondern der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bedürfen. Der Beschwerdeführer, der eine Individualbeschwerde auf das Abstimmungsverhalten eines Vertragsstaats im Sicherheitsrat stützen würde, wäre also durch dieses Verhalten nicht beschwert; die Individualbeschwerde wäre daher – als Individu-

albeschwerde gegen eine abstrakte Maßnahme – unzulässig, weil mit den Menschenrechtsverträgen *ratione materiae* unvereinbar⁹⁵. Gleichzeitig wäre regelmäßig eine Individualbeschwerde gegen das konkrete Verhalten des Einsatzstaates am Einsatzort unzulässig, weil dieses durch Art. 103 VNC gerechtfertigt ist.

Anders verhält es sich bei einer Individualbeschwerde gegen eine Maßnahme eines Vertragsstaats im Einsatzgebiet, der selbst als Mitglied des Sicherheitsrats einem entsprechenden Beschluss unter Verstoß gegen seine Pflicht zugestimmt hat, Ziel und Zweck des Menschenrechtsvertrags nicht zu vereiteln. Da sich dieser Vertragsstaat auf den Sicherheitsratsbeschluss nicht zur Rechtfertigung einer Menschenrechte verletzenden Maßnahme im Einsatzgebiet berufen kann, ist hier die Individualbeschwerde nicht gegen den Beschluss, wohl aber gegen eine solche Maßnahme grundsätzlich zulässig.

IV. Schluss

Der Sicherheitsrat ist nicht *legibus solutus*, steht nicht über dem Recht, kommt aber einer solchen Position bedenklich nahe. An Menschenrechte ist er als Gremium praktisch nicht gebunden; zudem hat er das Recht, Staaten von der Beachtung von Menschenrechtsverträgen zu dispensieren. Dabei wäre es naiv, den Sicherheitsrat ohne weiteres als menschenrechtsfreundliche Institution zu betrachten; er setzt sich aus Staatenvertretern zusammen und ist deshalb, was die Beachtung der Menschenrechte betrifft, grundsätzlich nicht weniger verdächtig ist als die Staaten selbst, gegen die sich die Menschenrechte in erster Linie richten. Es erschien deshalb der Mühe wert, zu untersuchen, ob der Sicherheitsrat indirekt, über seine Mitglieder, an Menschenrechtsverträge gebunden werden kann, ob also das Abstimmungsverhalten derjenigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die zugleich Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge sind, an diese gebunden ist. Es hat sich gezeigt, dass das in gewissem Umfang der Fall ist. Jedoch entsprechen dieser materiellen Bindung kaum prozedurale Sicherungen, die dem Bürger zugänglich wären. Der

praktisch wichtigste Befund ist deshalb der, dass ein zustimmender Vertragsstaat, der selbst mit der Durchführung eines Sicherheitsratsbeschlusses betraut ist und durch diesen dabei von der Beachtung der Menschenrechte dispensiert werden soll, sich auf diese Dispens nicht berufen kann, wenn er im Einsatzgebiet – im Falle des IP nur in seinem eigenen Staatsgebiet, im Falle der EMRK auch in fremdem Gebiet, über das er tatsächlich Hoheitsgewalt ausübt – Menschenrechte verletzt. Gegen eine solche Verletzung ist (auch) die Individualbeschwerde eröffnet. Insoweit wird den Mitgliedern des Sicherheitsrats der „corporate veil“ entzogen, der menschenrechtliche Durchgriff auf sie eröffnet.

Anmerkungen

- 1 Vom 20.12.2001, Abs. 1. Resolutionen des Sicherheitsrats sind verfügbar unter http://www.un.org/Docs/sc/unscl_resolutions.html.
- 2 Ibid., Abs. 3. Diese Ermächtigung wurde jüngst durch die Res. 1510 (2003) vom 13.10.2003, Abs. 3, für weitere zwölf Monate verlängert. Ähnlich etwa Res. 1244 (1999) vom 10.6.1999 (Kosovo), Abs. 7.
- 3 Vom 16.10.2003, Abs. 13.
- 4 Vgl. etwa EGMR, Amuur/Frankreich, appl. no. 19776/92, Urteil vom 25.6.1996, Rep. 1996-III, § 50.
- 5 Vgl. aber T.D. Gill, Legal and Some Political Limitations on the Power of the UN Security Council to Exercise its Enforcement Powers under Chapter VII of the Charter, NYIL 26 (1995), S. 33, 78 f., der eine Bindung des Sicherheitsrats zumindest an die notstandsfesten Menschenrechte der universellen Menschenrechtsverträge annimmt. Zum einen sind freilich selbst diese Verträge bei weitem nicht von allen Staaten ratifiziert worden und binden nach ihrem Text nur ihre Vertragsstaaten. Zum anderen ist materiell zweifelhaft, ob alle notstandsfesten Normen dem *ius cogens* zugerechnet werden können. Vgl. dazu E. Klein, Einige Betrachtungen zu General Comment No. 29 (2001) des Menschenrechtsausschusses, MRM 2003, 126, 130.
- 6 Vgl. Frowein/Krisch, in: B. Simma (Hg.), The Charter of the United Nations. A Commentary, 2. Aufl. 2002, Introduction to Chapter VII, Rdn. 28; weiter IGH, Questions of interpretation and Application of the 1971 Montreal Convention arising from the Aerial Incident at Lockerbie (Libyan Arab Jamahiriya v. United Kingdom; Libyan Arab Jamahiriya v. United States of America), Preliminary Objections, ICJ Rep. 1998 (February 27), S. 9, 76, Präsident Schwebel, diss.: the omission of „principles of justice and international law ... was deliberately so provided to ensure that the vital duty of preventing and removing threats to and breaches of the peace would not be limited by existing law“ (Zitat weggelassen). Und vgl. G.H. Oosthuizen, Playing the Devil’s Advocate: the United Nations Security Council is Unbound by Law, Leiden Journal of International Law 12 (1999), S. 549, 562.
- 7 Vgl. nur V. Gowlland-Debbas, The Functions of the United Nations Security Council in the International Legal System, in: M. Byers (Hg.), The Role of Law in International Politics, 2001, S. 277, 289.
- 8 Vgl. U.S. Amicus Curiae Memorandum, zitiert nach U.S. Circuit Court of Appeals, 2nd Circuit, Filartiga v. Pena-Irala, 630 F. 2d 876 (1980), ILM 19 (1980), S. 966, 974: „... no government has asserted a right to

torture its own nationals. Where reports of torture elicit some credence, a state usually responds by denial or, less frequently, by asserting that the conduct was unauthorized or constituted rough treatment short of torture. Und vgl. H. Hannum, *The Status of the Universal Declaration of Human Rights in National and International Law*, *Georgia Journal of International and Comparative Law* (1995/96), S. 287, 344, der u. a. auf Article 702 (d) des American Law Institute's Restatement (Third) of the Foreign Relations Law of the United States verweist.

- 9 Vgl. Norberto Bobbio, *Gegenwart und Zukunft der Menschenrechte* (1968), in: idem, *Das Zeitalter der Menschenrechte*, o.D., S. 9, 29, der das Recht, nicht gefoltert zu werden, als absolut ansieht, weil die Handlungen, die seinetwegen als unzulässig gelten, universell verurteilt werden, sowie J. A. Carillo Salcedo, *Reflections on the Existence of a Hierarchy of Norms in International Law*, *EJIL* 8 (1997), S. 583, 594; ICTFY, *Prosecutor v. Furundzija*, case no. IT-95-17/I-T, ILM 38 (1999) 317; ICTFY, *Prosecutor v. Delacic and Others*, case no. IT-96-21-T, Urteil vom 16. 11. 1998, § 454; und ICTFY, *Prosecutor v. Kunarac*, case no. IT-96-23-T und 96-23/1-T, Urteil vom 22. 2. 2001, § 466; EGMR, *Al-Adsani/Vereinigtes Königreich*, appl. no. 35763/97, Urteil vom 21. 11. 2001, § 61. Und vgl. U.S. Circuit Court of Appeals, 2nd Circuit, *Filartiga v. Pena-Irala* (Anm. 8), 974: „... official torture is now prohibited by the law of nations. The prohibition is clear and unambiguous, and admits of no distinction between treatment of aliens and citizens“.
- 10 Beispiele für die Suspendierung von Völkergewohnheitsrecht durch einen Sicherheitsratsbeschluss bei Gowlland-Debbas (Anm. 7), S. 294.
- 11 Vgl. Text bei Anm. 6.
- 12 Vgl. die gründliche Erörterung der Frage durch den Israeli Supreme Court, Urteil vom 6. 9. 1999 über *Interrogation Methods applied by the GSS*, verfügbar unter <http://www.derechos.org/human-rights/mena/doc/torture.html>, ins. §§ 39 f.
- 13 Faiza Patel King, *Sensible Scrutiny: The Yugoslavia Tribunal's Development of Limits on the Security Council's Powers under Chapter VII of the Charter*, *Emory Int'l L Rev* Winter 1996, verfügbar unter, und hier zitiert nach, <http://www.law.emory.edu/EILR/volumes/win96/king.html>, Text bei Fn. 182. Die dort zitierten Quellen stützen die Aussage nicht völlig.
- 14 Judge E. Lauterpacht, separate opinion, in *Case concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Yugoslavia (Serbia and Montenegro))*, *Provisional Measures*, ICJ Rep. 1993 (April 8), S. 325,

440. Vgl. auch EGMR, Al-Adsani (Anm. 9), Dissenting Opinion der Richter Rozakis und Caflisch u.a., § 1, „By accepting that the rule on prohibition of torture is a rule of *jus cogens*, the majority recognise that it is hierarchically higher than any other rule of international law ...“.
- 15 Nach Auffassung der International Law Commission (ILC), Draft articles on the law of treaties with commentaries, YBILC 1966, II, p. 187 at 248, Art. 50 comm. (4), „as a modification of a rule of *jus cogens* would to-day most probably be effected through a general multilateral treaty, the Commission thought it desirable to indicate that such a treaty would fall outside the scope of the article“. Die anderen Möglichkeiten sind *desuetudo* und vielleicht *acte contraire*; vgl. dazu M. Akehurst, *The Hierarchy of the Sources of International Law*, BYIL 47 (1977), S. 273, 285 Fn. 5. Zweifelnd Frowein/Krisch (Anm. 6), Rdn. 29, m.N. für die Gegenmeinung in Fn. 93.
- 16 Auf ganz anderer Grundlage zu demselben Ergebnis gelangt B. Fassbender, der von einer Überschneidung von *ius cogens* und der als Verfassung der internationalen Gemeinschaft gedeuteten VNC ausgeht; vgl. nur seine kurze Zusammenfassung in Review Essay: *Quis judicabit? The Security Council, its Powers and its Legal Control*, EJIL 11 (2000), 219, 227, m.w.N.
- 17 Th. Schilling, Rang und Geltung von Normen in gestuften Rechtsordnungen, 1994, S. 405 f.
- 18 Das gilt erst recht seit dem Beitritt der Schweiz am 10. September 2002. Die VNC ist damit eine Neuheit in der Entwicklung des modernen Völkerrechts; „it is the only written text binding upon all states of this globe“: Chr. Tomuschat, Foreword, in: ders. (Hg.), *The United Nations at Age Fifty. A Legal Perspective*, 1995, S. ix.
- 19 Vgl. nur M. Herdegen, *The „Constitutionalisation“ of the UN Security System*, *Vanderbilt Journal of Int'l L* 27 (1994), S. 135, 156.
- 20 Das übersieht Herdegen, *ibid.*
- 21 Davon, dass die Rechtsfolgen, die sich aus der Eigenschaft einer Norm als *ius cogens* ergeben, im Einzelfall zu ermitteln sind, geht auch EGMR, Al-Adsani (Anm. 9), § 61, aus: „Notwithstanding the special character of the prohibition of torture in international law, the Court is unable to discern in the international instruments, judicial authorities or other materials before it any firm basis for concluding that, as a matter of international law, a state no longer enjoys immunity from civil suit in the courts of another state where acts of torture are alleged“, und die Concurring Opinion der Richter Pellonpää und Bratza, *ibid.* Vgl. weiter IGH, *Case concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of Congo v. Belgium)*, Urteil vom 14.2.2002, Rdn. 58, sowie

- das gemeinsame Sondervotum von Higgins, Kooijmans und Buergenthal, Rdn. 83 f. Die in Anm. 14 zitierte Gegenansicht übersieht ebenso wie A. Orakhelashvili, Restrictive Interpretation of Human Rights Treaties in the Recent Jurisprudence of the European Court of Human Rights, EJIL 14 (2003), S. 529, 563, die im Text hervorgehobene Unklarheit der Eigenschaften von ius cogens-Normen.
- 22 Anders Herdegen (Anm. 19).
- 23 A. A. Gill (Anm. 5), S. 78.
- 24 EGMR, Al-Adsani (Anm. 9), § 59, m.w.N.
- 25 Vgl. Anm. 12.
- 26 Damit soll nicht zu der Frage Stellung genommen werden, ob eine gerichtliche Inzidentkontrolle von Sicherheitsratsbeschlüssen möglich ist; vgl. dazu namentlich V. Gowlland-Debbas, The Relationship between the International Court of Justice and the Security Council in the Light of the *Lockerbie* Case, AJIL 88 (1994), S. 643.
- 27 Die Menschenrechtskommission des ECOSOC hat es ausdrücklich abgelehnt, Fragen zu beurteilen, die in die Zuständigkeit anderer Stellen der Vereinten Nationen fallen; vgl. Decision 1995/107 vom 3.3.1995, Report on the Fifty-First Session, S. 291.
- 28 EGMR, Matthews/Vereinigtes Königreich, appl. no. 24833/94, Urteil vom 18.2.1999, Rep. 1999-I, 251, § 29, bestätigt in EGMR, Prince Hans Adam II of Liechtenstein/Deutschland, appl. no. 42527/98, Urteil vom 12.7.2001, § 46.
- 29 Vgl. auch Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment 8 (12.12.1997), Nr. 8: „it should also be recalled that every Permanent Member of the Security Council has signed the Covenant“.
- 30 EKMR, Ilse Hess/Vereinigtes Königreich, appl. no. 6231/73, Entscheidung vom 28.5.1975, Decisions and Reports 2, S. 72, 74.
- 31 Vgl. Text bei Anm. 44 f.
- 32 EGMR, Matthews (Anm. 28), §§ 33 f.
- 33 Auf das umgekehrte zeitliche Verhältnis zwischen EMRK und EGV hat EGMR, Matthews (Anm. 28), § 32, einigen Wert gelegt. Und vgl. EKMR, Hess (Anm. 30), S. 74.
- 34 So im Kontext der EG U. Everling, Überlegungen zur Struktur der Europäischen Union und zum neuen Europaartikel des Grundgesetzes, DVBl. 108 (1993), S. 936, 946 f.; contra: Th. Schilling, Zur Bindung der Bundesregierung an das Grundgesetz bei der Mitwirkung an der Rechtsetzung im Rate der EG. Die Mitwirkung als Gesetzgebung im Sinne des Grundgesetzes, DVBl. 112 (1997), S. 458, 462 f.
- 35 Demgemäß bezeichnen Simma/Brunner/Kaul, in: Simma (Anm. 6), Art. 27 Rdn. 123, die Vorstellung von einem Missbrauch des Veto-

rechts als „from a legal point of view ... flawed and untenable“.

- 36 Vgl. z.B. *ibid.*, Rdn. 152, sowie I. Johnstone, *Security Council Deliberations: The Power of the Better Argument*, *EJIL* 14 (2003), S. 437, *passim*, der *ibid.*, S. 480, von „perceptions of national interest ... which are essential to the effective functioning of the Council“ spricht.
- 37 Vgl. Text bei Anm. 6.
- 38 Eine solche Verpflichtung spricht Oosthuizen (Anm. 6), S. 562 Fn. 54, an.
- 39 Vgl. z.B. Th. Schilling, Die „neue Weltordnung“ und die Souveränität der Mitglieder der Vereinten Nationen, *AVR* 33 (1995), 67, 78 ff., m.w.N.; Frowein/Krisch, in: Simma (Anm. 6), Art. 39 Rdn. 5.
- 40 Vgl. auch Gowlland-Debbas (Anm. 7), S. 288.
- 41 Vgl. z.B. Th. Schilling, *Internationaler Menschenrechtsschutz* (2004), Rdn. 54 f.
- 42 Vgl. auch EGMR, *Gentilhomme, Schaff-Benhadjji und Zerouki/Frankreich*, appl. nos. 48205, 48207 and 48209/99, Urteil vom 14.5.2002, § 20 a.E.: „... échappant au contrôle de la France. Autrement dit, lesdits faits ne peuvent être imputés à la France“.
- 43 Vgl. EGMR, *Matthews* (Anm. 28), § 33.
- 44 EKMR, *Hess* (Anm. 30), S. 74.
- 45 J.A. Frowein, in: ders./ W. Peukert, *Europäische Menschenrechts-Konvention. EMRK-Kommentar* (2. Aufl. 1996), Artikel 1, Rdn. 14.
- 46 *State Responsibility. Titles and texts of the draft articles on Responsibility of States for internationally wrongful acts adopted by the Drafting Committee on second reading, A/CN.4/L.602/Rev. 1 of 26 July 2001*, verfügbar unter www.un.org/law/ilc/sessions/53/english/602rev1e.pdf.
- 47 Vgl. *ibid.* Art. 16 and 17.
- 48 Bernhardt, in: Simma (Anm. 6), Art. 103 Rdn. 16.
- 49 Vgl. z.B. *ibid.*, Rdn. 9, m.w.N., sowie die Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs, Mr. Steel, auf der 1963. Sitzung des MRA am 18.10.2001, *CCPR/C/SR.1963*, § 25.
- 50 Vgl. Delbrück, in: Simma (Anm. 6), Art. 25 Rdn. 11.
- 51 Draft articles (Anm. 46), Art. 18.
- 52 EGMR, *Matthews* (Anm. 28), § 33 f.
- 53 *ibid.*, § 33: „The United Kingdom, together with all the other parties to the Maastricht Treaty, is responsible *ratione materiae* under Article 1 of the Convention ... for the consequences of that Treaty“ (Unterstreichung nur hier, Kursivsetzung im Original).
- 54 Vgl. etwa IGH, *Case concerning the Gabčíkovo-Nagymaros Project*, *ILM* 1998, 195 *et seq.*, diss. op. Fleischhauer; Bin Cheng, *General Principles of Law as Applied by International Courts and Tribunals*, reprint

- 1987, S. 117: „it follows that it is not permissible, whilst observing the letter of the agreement, to evade treaty obligations by ..., indirect means“. Vgl. auch Juristischer Dienst der Europäischen Kommission, ICC undermined by bilateral immunity agreements as proposed by the U.S., HRLJ 23 (2002), 158. Im WVÜ hat diese Pflicht in Art. 18 Anerkennung sogar für die Zeit vor der Ratifikation eines Vertrages gefunden; vgl. dazu ILC, (Anm. 15), S. 202, Art. 15 comm. (1).
- 55 Absatz 3 der Präambel der EMRK.
- 56 Vgl. Text bei Anm. 49.
- 57 Vom 28.9.2001.
- 58 Vgl. Concluding Observations of the Human Rights Committee: New Zealand.07/08/2002.CCPR/CO/75/NZL, para. 11; Concluding Observations of the Human Rights Committee: Republic of Moldova. 26/07/2002.CCPR/CO/75/MDA, para. 8; Concluding Observations, zit. bei Anm. 90. Die Veröffentlichungen des MRA sind verfügbar unter <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf>. Dass die Res. 1373 (2001) selbst keinen Bezug auf die Pflicht der Staaten zur Beachtung der Menschenrechte nimmt, ist schon oft bedauert worden; vgl. S. v. Schorlemer, Human Rights: Substantive and Institutional implications of the War Against Terrorism, EJIL 14 (2003), S. 265, 276, m.w.N. in Fn. 44.
- 59 MRA, Celiberti di Casariego/Uruguay, comm. no. 56/1979, Beschluss vom 29.7.1981, Sondervotum Tomuschat.
- 60 EGMR, Bankovic u.a./Belgien u.a., appl. no. 52207/99, Entscheidung vom 12.12.2001, EuGRZ 2002, 133 = NJW 2003, 413, § 61. Zweifel an dieser Rechtsprechung sind erlaubt; namentlich vermengt sie die Ausübung von Hoheitsgewalt mit deren *rechtmäßigen* Ausübung; vgl. etwa B. Schäfer, Der Fall *Bankovic* oder Wie eine Lücke geschaffen wird, MRM 2002, 149, 155 ff. Kritisch etwa auch M. Breuer, Völkerrechtliche Implikationen des Falls Öcalan, EuGRZ 2003, 449, 450, m.w.N. in Fn. 16 f; Orakhelashvili (Anm. 21), S. 539 ff.
- 61 Ibid., § 80.
- 62 Ibid., § 71.
- 63 EGMR, Loizidou/Türkei (merits), appl. no. 15318/89, Urteil vom 18.12.1996, § 52; EGMR, Bankovic (Anm. 60), § 70; EGMR, Ilascu u.a./Moldawien und Russische Föderation, appl. no. 48787/99, Entscheidung vom 4.9.2001, The Law, I 2 b.
- 64 EGMR, Loizidou (merits) (Anm. 63), § 52.
- 65 EGMR, Ilascu (Anm. 63); EGMR, Issa u.a./Türkei, appl. no. 31812/96, Entscheidung vom 30.5.2000.
- 66 EGMR, Bankovic (Anm. 60), § 80.
- 67 Ibid., §§ 67–71.

- 68 EGMR, Zypern/Türkei, appl. no. 25781/94, Urteil vom 10.5.2001, § 78.
- 69 EGMR, Bankovic (Anm. 60), § 75.
- 70 EGMR, Loizidou (merits) (Anm. 63), § 52; EGMR, Loizidou/Türkei (preliminary objections), appl. 15318/89, Urteil vom 23.3.1995, § 62.
- 71 EGMR, Zypern/Türkei (Anm. 68), § 78.
- 72 EGMR, Bankovic (Anm. 60), § 80.
- 73 Das wird in EGMR, Bankovic (Anm. 60), § 81, betont, wo der EGMR ausführt, dass im Fall Issa „the issue of jurisdiction [was not] raised by the respondent Government or addressed in the admissibility decisio[n] and in any event the merits of [that case] remain to be decided“.
- 74 EGMR, Issa (Anm. 65).
- 75 EGMR, Bankovic (Anm. 60), § 37.
- 76 Zur Bedeutung der Staatenpraxis für die Auslegung der EMRK vgl. EGMR, Bankovic (Anm. 60), §§ 56 und 62.
- 77 EGMR, Öcalan/Türkei (merits), appl. no. 46221/99, Urteil vom 12.3.2003, § 93. Kritisch zu dieser Begründung Breuer (Anm. 60), S. 450 f.
- 78 EKMR, X und Y/Schweiz, appl. nos. 7289/75 und 7349/76, Entscheidung vom 14.7.1977, Decisions and Reports 9, S. 57, 71; Hervorhebung nur hier. Vgl. auch *ibid.*, S. 73.
- 79 Weitere Beispiele aus der Rechtsprechung von EKMR und EGMR bei Breuer (Anm. 60), S. 450.
- 80 EGMR, Bankovic (Anm. 60), § 75. Ebenso bereits EGMR, Loizidou (merits) (Anm. 63), § 52.
- 81 EGMR, Bankovic (Anm. 60), § 71. Vgl. auch EMRK, X und Y/Schweiz (Anm. 78), S. 71 ff.
- 82 Vgl. US Supreme Court, Johnson v. Eisentrager, 339 U.S. 763, 766 (1950); US Supreme Court, Zadvydas v. Davis, 533 U.S. 678, 693 (2001): „It is well established that certain constitutional protections available to persons inside the United States are unavailable to aliens outside of our geographic borders.“
- 83 Auch die Grundrechte des deutschen Grundgesetzes sind grundsätzlich auf Fälle mit Auslandsbezug anzuwenden; vgl. die N. bei Breuer (Anm. 60), S. 451, Fn. 31.
- 84 Vgl. Text bei Anm. 49.
- 85 Vgl. auch Gowlland-Debbas (Anm. 7), S. 305: „UN member States are not necessarily barred from doing collectively, on the basis of a Security Council decision, what they are prohibited from doing as parties to a treaty.“
- 86 Vgl. die Concluding Observations des MRA, zit. in Anm. 90.

- 87 IGH, Interpretation of Peace Treaties with Albania, Hungary and Rumania (2nd phase), Advisory Opinion, ICJ Rep. 1950 (July 18), S. 221, 244, per Judge Read, diss., der den Ausdruck „estoppel“ verwendet. Vgl. auch IGH, Case concerning the Gabčíkovo-Nagymaros Project (Anm. 54), § 110, unter Verweis auf StIGH, Case concerning the factory at Chorzów, Series A 7, sowie Cheng (Anm. 54), S. 149–158.
- 88 So die Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs, Mr. Steel, (Anm. 49).
- 89 Nach G. Nolte, The Limits of the Security Council’s Powers and its Functions in the International Legal System: Some Reflections, in: M. Byers (Hg.) (Anm. 7), S. 315, 320, „the European Court of Human Rights ... must ensure that member States of the Council of Europe do not support or participate in violations of fundamental human rights“.
- 90 Concluding Observations des MRA: United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland. 06/12/2001.CCPR/CO/73/UK; CCPR/CO/73/UKOT, § 6.
- 91 Vgl. Text bei Anm. 88.
- 92 Vgl. IGH, Case concerning East Timor (Portugal v. Australia), ICJ Rep. 1995 (November 30), S. 90, § 33, unter Berufung auf IGH, Monetary Gold Removed from Rome in 1943 (Italy v. France, United Kingdom and United States of America), ICJ Rep. 1954 (June 15), S. 19.
- 93 Ibid., §§ 33 f.
- 94 EGMR, Matthews (Anm. 28), § 33.
- 95 Vgl. z.B. EGMR, Beyeler/Italien, appl. no. 33206/96, Urteil vom 5.1.2000, Rep. 2000-I, 57, §§ 109 f.; EGMR, Klass/Deutschland, appl. no. 5029/71, Urteil vom 6.9.1978, Serie A, Nr. 28, § 34. Und vgl., besonders klar, MRA, Robert Faurisson/Frankreich, comm. no. 550/1993, Beschluss vom 8.11.1996, § 9.3, sowie das Sondervotum von Elizabeth Evatt, David Kretzmer und Eckart Klein, § 9; MRA, Keith Cox/Kanada, comm. no. 539/1993, Beschluss vom 9.12.1994, § 10.4, m.w.N.

Theodor Schilling

1949 in Nürnberg geboren.

1968–1972 Studium der Rechte an den Universitäten Erlangen und Würzburg.

1972 Erste juristische Staatsprüfung.

1975 Zweite juristische Staatsprüfung.

Seit 1977 Jurist im Sprachendienst des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

1981–1984 Lecturer (DAAD-Lektor) an der Universität Edinburgh.

1984 LL. M. (University of Edinburgh).

Dr. iur. utr. (Universität Würzburg).

1994 Habilitation an der Humboldt-Universität zu Berlin; Privatdozent.

1994–1995 EU-Fellow und Adjunct Associate Professor an der Fletcher School of Law and Diplomacy, Tufts University, Medford MA, USA.

Seit 2002 apl. Professor an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

Ausgewählte Veröffentlichungen

Rang und Geltung von Normen in gestuften Rechtsordnungen, 1994.

A New Dimension of Subsidiarity: Subsidiarity as a Rule and a Principle, *Yearbook of European Law* 14 (1994), S. 203–255.

The Autonomy of the Community Legal Order. An Analysis of Possible Foundations, 37 *Harvard Int'l L J* 1995/96, S. 389–409.

Der „unfreiwillige“ Vertrag mit der öffentlichen Hand. Erscheinungsformen und Rechtsschutz, *VerwArch.* 87 (1996), S. 191–211.

Die Verfassung Europas, *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 7 (1996), S. 387–417.

On the Value of a Pluralistic Concept of Legal Orders for the Understanding of the Relation between the Legal Orders of the European Union and its Member States, *ARSP* 83 (1997), S. 568–581.

Zur Rechtfertigung der einseitigen gewaltsamen humanitären Intervention als Repressalie oder als Nothilfe, *AVR* 35 (1997), S. 430–458.

Eigentum und Marktordnung nach Gemeinschafts- und nach deutschem Recht, *EuGRZ* 1998, S. 177–190.

Ungeschriebene Strafpflichten. Eine wertende Bestandsaufnahme des Völker-, Gemeinschafts- und (deutschen) Verfassungsrechts, *ZÖR* 54 (1999), S. 357–407.

Die staatliche Pflicht zum Schutz von Grundrechten und Menschenwürde, *KritV* 1999, S. 452–475.

Bestand und allgemeine Lehren der bürgerschützenden allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts, *EuGRZ* 2000, S. 3–43.

Die Auslegung nach dem *effet utile* in der Rechtsprechung des EuGH, dargestellt am Beispiel der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, *UTR* 2002, S. 37–68.

The Court of Justice's Revolution: Its Effects and the Conditions for its Consummation. What Europe can learn from Fiji, *ELR* 2002, S. 445–463.

Internationaler Menschenrechtsschutz, 2004.

In der Reihe **Öffentliche Vorlesungen** sind erschienen:

- | | | | | | |
|----|--|----|--|----|---|
| 1 | <i>Volker Gerhardt</i>
Zur philosophischen Tradition der Humboldt-Universität | 14 | <i>Ludolf Herbst</i>
Der Marshallplan als Herrschaftsinstrument?
Überlegungen zur Struktur amerikanischer Nachkriegspolitik | 26 | <i>Ludmila Thomas</i>
Rußland im Jahre 1900
Die Gesellschaft vor der Revolution |
| 2 | <i>Hasso Hofmann</i>
Die versprochene Menschenwürde | 15 | <i>Gert-Joachim Glaefner</i>
Demokratie nach dem Ende des Kommunismus | 27 | <i>Wolfgang Reisig</i>
Verteiltes Rechnen: Im wesentlichen das Herkömmliche oder etwas grundlegend Neues? |
| 3 | <i>Heinrich August Winkler</i>
Von Weimar zu Hitler
Die Arbeiterbewegung und das Scheitern der ersten deutschen Demokratie | 16 | <i>Arndt Sorge</i>
Arbeit, Organisation und Arbeitsbeziehungen in Ostdeutschland | 28 | <i>Ernst Osterkamp</i>
Die Seele des historischen Subjekts
Historische Portraituren in Friedrich Schillers „Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung“ |
| 4 | <i>Michael Borgolte</i>
„Totale Geschichte“ des Mittelalters?
Das Beispiel der Stiftungen | 17 | <i>Achim Leube</i>
Semnonen, Burgunden, Alamannen
Archäologische Beiträge zur germanischen Frühgeschichte des 1. bis 5. Jahrhunderts | 29 | <i>Rüdiger Steinlein</i>
Märchen als poetische Erziehungsform
Zum kindertextualistischen Status der Grimmschen „Kinder- und Hausmärchen“ |
| 5 | <i>Wilfried Nippel</i>
Max Weber und die Althistorie seiner Zeit | 18 | <i>Klaus-Peter Johné</i>
Von der Kolonienwirtschaft zum Kolonat
Ein römisches Abhängigkeitsverhältnis im Spiegel der Forschung | 30 | <i>Hartmut Boockmann</i>
Bürgerkirchen im späteren Mittelalter |
| 6 | <i>Heinz Schilling</i>
Am Anfang waren Luther, Loyola und Calvin – ein religionssoziologisch-entwicklungsgeschichtlicher Vergleich | 19 | <i>Volker Gerhardt</i>
Die Politik und das Leben | 31 | <i>Michael Kloepfer</i>
Verfassungsgebung als Zukunftsbewältigung aus Vergangenheitserfahrung
Zur Verfassungsgebung im vereinten Deutschland |
| 7 | <i>Hartmut Harnisch</i>
Adel und Großgrundbesitz im ostelbischen Preußen 1800–1914 | 20 | <i>Clemens Wurm</i>
Großbritannien, Frankreich und die westeuropäische Integration | 32 | <i>Dietrich Benner</i>
Über die Aufgaben der Pädagogik nach dem Ende der DDR |
| 8 | <i>Fritz Jost</i>
Selbststeuerung des Justizsystems durch richterliche Ordnungen | 21 | <i>Jürgen Kunze</i>
Verbiefeldstrukturen | 33 | <i>Heinz-Elmar Tenorth</i>
„Reformpädagogik“
Erneuter Versuch, ein erstaunliches Phänomen zu verstehen |
| 9 | <i>Erwin J. Haeblerle</i>
Berlin und die internationale Sexualwissenschaft
Magnus Hirschfeld-Kolloquium, Einführungsvortrag | 22 | <i>Winfried Schich</i>
Die Havel als Wasserstraße im Mittelalter: Brücken, Dämme, Mühlen, Flutrinnen | 34 | <i>Jürgen K. Schriewer</i>
Welt-System und Interrelations-Gefüge
Die Internationalisierung der Pädagogik als Problem Vergleichender Erziehungswissenschaft |
| 10 | <i>Herbert Schnädelbach</i>
Hegels Lehre von der Wahrheit | 23 | <i>Herfried Münkler</i>
Zivilgesellschaft und Bürgertugend
Bedürfen demokratisch verfaßte Gemeinwesen einer sozio-moralischen Fundierung? | 35 | <i>Friedrich Maier</i>
„Das Staatsschiff“ auf der Fahrt von Griechenland über Rom nach Europa
Zu einer Metapher als Bildungsgegenstand in Text und Bild |
| 11 | <i>Felix Herzog</i>
Über die Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts
Eine Hommage an Wilhelm von Humboldt | 24 | <i>Hildegard Maria Nickel</i>
Geschlechterverhältnis in der Wende
Individualisierung versus Solidarisierung? | 36 | <i>Michael Daxner</i>
Alma Mater Restituta oder Eine Universität für die Hauptstadt |
| 12 | <i>Hans-Peter Müller</i>
Soziale Differenzierung und Individualität
Georg Simmels Gesellschafts- und Zeitdiagnose | 25 | <i>Christine Windbichler</i>
Arbeitsrechtler und andere Laien in der Baugrube des Gesellschaftsrechts
Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung | | |
| 13 | <i>Thomas Raiser</i>
Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig der Rechtswissenschaft | | | | |

- 37 *Konrad H. Jarausch*
Die Vertreibung der jüdischen Studenten und Professoren von der Berliner Universität unter dem NS-Regime
- 38 *Detlef Krauß*
Schuld im Strafrecht
Zurechnung der Tat oder Abrechnung mit dem Täter?
- 39 *Herbert Kitschelt*
Rationale Verfassungswahl?
Zum Design von Regierungssystemen in neuen Konkurrenzdemokratien
- 40 *Werner Röcke*
Liebe und Melancholie
Formen sozialer Kommunikation in der ‚Historie von Florio und Blanscheffur‘
- 41 *Hubert Markl*
Wohin geht die Biologie?
- 42 *Hans Bertram*
Die Stadt, das Individuum und das Verschwinden der Familie
- 43 *Dieter Segert*
Diktatur und Demokratie in Osteuropa im 20. Jahrhundert
- 44 *Klaus R. Scherpe*
Beschreiben, nicht Erzählen!
Beispiele zu einer ästhetischen Opposition: Von Döblin und Musil bis zu Darstellungen des Holocaust
- 45 *Bernd Wegener*
Soziale Gerechtigkeitsforschung: Normativ oder deskriptiv?
- 46 *Horst Wenzel*
Hören und Sehen – Schrift und Bild
Zur mittelalterlichen Vorgeschichte audiovisueller Medien
- 47 *Hans-Peter Schwintowski*
Verteilungsdefizite durch Recht auf globalisierten Märkten
Grundstrukturen einer Nutzen-theorie des Rechts
- 48 *Helmut Wiesenthal*
Die Krise holistischer Politikansätze und das Projekt der gesteuerten Systemtransformation
- 49 *Rainer Dietrich*
Wahrscheinlich regelhaft. Gedanken zur Natur der inneren Sprachverarbeitung
- 50 *Bernd Henningsen*
Der Norden: Eine Erfindung
Das europäische Projekt einer regionalen Identität
- 51 *Michael C. Burda*
Ist das Maß halb leer, halb voll oder einfach voll?
Die volkswirtschaftlichen Perspektiven der neuen Bundesländer
- 52 *Volker Neumann*
Menschenwürde und Existenzminimum
- 53 *Wolfgang Iser*
Das Großbritannien-Zentrum in kulturwissenschaftlicher Sicht
Vortrag anlässlich der Eröffnung des Großbritannien-Zentrums an der Humboldt-Universität zu Berlin
- 54 *Ulrich Battis*
Demokratie als Bauherrin
- 55 *Johannes Hager*
Grundrechte im Privatrecht
- 56 *Johannes Christes*
Cicero und der römische Humanismus
- 57 *Wolfgang Hardtwig*
Vom Elitebewußtsein zur Massenbewegung – Frühformen des Nationalismus in Deutschland 1500 – 1840
- 58 *Elard Klewitz*
Sachunterricht zwischen Wissenschaftsorientierung und Kindbezug
- 59 *Renate Valtin*
Die Welt mit den Augen der Kinder betrachten
Der Beitrag der Entwicklungstheorie Piagets zur Grundschulpädagogik
- 60 *Gerhard Werle*
Ohne Wahrheit keine Versöhnung!
Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit
- 61 *Bernhard Schlink*
Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit. Vergangenheit als Zumutung?
(Zwei Vorlesungen)
- 62 *Wiltrud Gieseke*
Erfahrungen als behindernde und fördernde Momente im Lernprozeß Erwachsener
- 63 *Alexander Demandt*
Ranke unter den Weltweisen
Wolfgang Hardtwig
Die Geschichtserfahrung der Moderne und die Ästhetisierung der Geschichtsschreibung: Leopold von Ranke
(Zwei Vorträge anlässlich der 200. Wiederkehr des Geburtstages Leopold von Rankes)
- 64 *Axel Flessner*
Deutsche Juristenausbildung
Die kleine Reform und die europäische Perspektive
- 65 *Peter Brockmeier*
Seul dans mon lit glacé – Samuel Becketts Erzählungen vom Unbehagen in der Kultur
- 66 *Harmut Böhme*
Das Licht als Medium der Kunst
Über Erfahrungsarmut und ästhetisches Gegenlicht in der technischen Zivilisation
- 67 *Siegling Ellger-Rüttgardt*
Berliner Rehabilitationspädagogik: Eine pädagogische Disziplin auf der Suche nach neuer Identität
- 68 *Christoph G. Paulus*
Rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Betrachtungen im Zusammenhang mit der Beweisvereitelung
- 69 *Eberhard Schwark*
Wirtschaftsordnung und Sozialstaatsprinzip
- 70 *Rosemarie Will*
Eigentumstransformation unter dem Grundgesetz
- 71 *Achim Leschinsky*
Freie Schulwahl und staatliche Steuerung
Neue Regelungen des Übergangs an weiterführende Schulen
- 72 *Harry Dettenborn*
Hang und Zwang zur sozialkognitiven Komplexitätsreduzierung: Ein Aspekt moralischer Urteilsprozesse bei Kindern und Jugendlichen
- 73 *Inge Frohburg*
Blickrichtung Psychotherapie: Potenzen – Realitäten – Folgerungen
- 74 *Johann Adrian*
Patentrecht im Spannungsfeld von Innovationschutz und Allgemeininteresse

- 75 *Monika Doherty*
Verständigung trotz allem. Probleme aus und mit der Wissenschaft vom Übersetzen
- 76 *Jürgen van Buer*
Pädagogische Freiheit, pädagogische Freiräume und berufliche Situation von Lehrern an Wirtschaftsschulen in den neuen Bundesländern
- 77 *Flora Veit-Wild*
Karneval und Kakerlaken
Postkolonialismus in der afrikanischen Literatur
- 78 *Jürgen Diederich*
Was lernt man, wenn man nicht lernt? Etwas Didaktik „jenseits von Gut und Böse“ (Nietzsche)
- 79 *Wolf Krötke*
Was ist ‚wirklich‘?
Der notwendige Beitrag der Theologie zum Wirklichkeitsverständnis unserer Zeit
- 80 *Matthias Jerusalem*
Die Entwicklung von Selbstkonzepten und ihre Bedeutung für Motivationsprozesse im Lern- und Leistungsbereich
- 81 *Dieter Klein*
Globalisierung und Fragen an die Sozialwissenschaften: Richtungsbestimmter Handlungszwang oder Anstoß zu einschneidendem Wandel?
- 82 *Barbara Kunzmann-Müller*
Typologisch relevante Variation in der Slavia
- 83 *Michael Parmentier*
Sehen Sehen
Ein bildungstheoretischer Versuch über Chardins ‚L'enfant au toton‘
- 84 *Engelbert Plassmann*
Bibliotheksgeschichte und Verfassungsgeschichte
- 85 *Ruth Tesmar*
Das dritte Auge
Imagination und Einsicht
- 86 *Ortfried Schöffter*
Perspektiven erwachsenenpädagogischer Organisationsforschung
- 87 *Kurt-Victor Selge, Reimer Hansen, Christof Gestrich*
Philipp Melanchthon 1497 – 1997
- 88 *Karla Horstmann-Hegel*
Integrativer Sachunterricht – Möglichkeiten und Grenzen
- 89 *Karin Hirdina*
Belichten, Beleuchten, Erhellen
Licht in den zwanziger Jahren
- 90 *Marion Bergk*
Schreibinteraktionen: Verändertes Sprachlernen in der Grundschule
- 91 *Christina von Braun*
Architektur der Denkräume
James E. Young
Daniel Libeskind's Jewish Museum in Berlin: The Uncanny Art of Memorial Architecture
Daniel Libeskind
Beyond the Wall
Vorträge anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Daniel Libeskind
- 92 *Christina von Braun*
Warum Gender-Studies?
- 93 *Ernst Vogt, Axel Horstmann*
August Boeckh (1785 – 1867). Leben und Werk
Zwei Vorträge
- 94 *Engelbert Plassmann*
Eine „Reichsbibliothek“?
- 95 *Renate Reschke*
Die Asymmetrie des Ästhetischen
Asymmetrie als Denkfigur historisch-ästhetischer Dimension
- 96 *Günter de Bruyn*
Altersbetrachtungen über den alten Fontane
Festvortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde
- 97 *Detlef Krauß*
Gift im Strafrecht
- 98 *Wolfgang Thierse, Renate Reschke, Achim Trebeß, Claudia Salchow*
Das Wolfgang-Heise-Archiv. Plädoyers für seine Zukunft
Vorträge
- 99 *Elke Lehnert, Annette Vogt, Ulla Ruschhaupt, Marianne Kriszto*
Frauen an der Humboldt-Universität 1908 – 1998
Vier Vorträge
- 100 *Bernhard Schlink*
Evaluierte Freiheit?
Zu den Bemühungen um eine Verbesserung der wissenschaftlichen Lehre
- 101 *Heinz Ohme*
Das Kosovo und die Serbische Orthodoxe Kirche
- 102 *Gerhard A. Ritter*
Der Berliner Reichstag in der politischen Kultur der Kaiserzeit
Festvortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde mit einer Laudatio von Wolfgang Hardtwig
- 103 *Cornelius Frömmel*
Das Flair der unendlichen Vielfalt
- 104 *Verena Olejniczak Lobsien*
„Is this the promised end?“ Die Apokalypse des King Lear, oder: Fängt Literatur mit dem Ende an?
- 105 *Ingolf Pernice*
Kompetenzabgrenzung im Europäischen Verfassungsverbund
- 106 *Gerd Irrlitz*
Das Bild des Weges in der Philosophie
- 107 *Helmut Schmidt*
Die Selbstbehauptung Europas im neuen Jahrhundert. Mit einer Replik von Horst Teltshik
- 108 *Peter Diepold*
Internet und Pädagogik
Rückblick und Ausblick
- 109 *Arnur-Axel Wandtke*
Copyright und virtueller Markt oder Das Verschwinden des Urheber im Nebel der Postmoderne?
- 110 *Jürgen Mittelstraß*
Konstruktion und Deutung
Über Wissenschaft in einer Leonardo- und Leibniz-Welt
- 111 *Göran Persson*
European Challenges. A Swedish Perspective. Mit einer Replik von Janusz Reiter
- 112 *Hasso Hofmann*
Vom Wesen der Verfassung
- 113 *Stefanie von Schurbein*
Kampf um Subjektivität
Nation, Religion und Geschlecht in zwei dänischen Romanen um 1850

- 114 *Ferenc Mádl*
**Europäischer Integrations-
 prozess. Ungarische Erwar-
 tungen. Mit einer Replik von
 Dietrich von Kyaw**
- 115 *Ernst Maug*
**Konzerne im Kontext der
 Kapitalmärkte**
- 116 *Herbert Schnädelbach*
Das Gespräch der Philosophie
- 117 *Axel Flessner*
**Juristische Methode und
 europäisches Privatrecht**
- 118 *Sigrid Jacobeit*
**KZ-Gedenkstätten als nationale
 Erinnerungsorte**
 Zwischen Ritualisierung und
 Musealisierung
- 119 *Vincent J.H. Houben*
**Südostasien. Eine andere
 Geschichte**
- 120 *Étienne Balibar, Friedrich A.
 Kittler, Martin van Creveld*
Vom Krieg zum Terrorismus?
 Mosse-Lectures 2002/2003
- 121 *Hans Meyer*
**Versuch über die Demokratie in
 Deutschland**
- 122 *Joachim Kallinich*
**Keine Atempause – Geschichte
 wird gemacht**
 Museen in der Erlebnis- und
 Mediengesellschaft
- 123 *Anusch Taraz*
Zufällige Beweise
- 124 *Carlo Azeglio Ciampi*
**L'amicizia italo-tedesca al
 servizio dell'integrazione
 europea. Die italienisch-
 deutsche Freundschaft im
 Dienste der europäischen
 Integration**
Johannes Rau
**Deutschland, Italien und die
 europäische Integration**
- 125 *Theodor Schilling*
**Der Schutz der Menschenrechte
 gegen den Sicherheitsrat und
 seine Mitglieder**
 Möglichkeiten und Grenzen